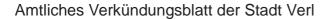
Amtsblatt





54. Jahrgang	15. Oktober 2025	Nummer 18	
Bekanntmachung des Satzung 84 "Gewerbegebiet Isselhorste	sbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. r Straße" gem. § 10 BauGB	Seite	132
	sbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. um und Feuerwehr Sürenheide gem. § 10	Seite	134

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 84 "Gewerbegebiet Isselhorster Straße" gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Verl hat in der Sitzung am 25.09.2025 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Bebauungsplan Nr. 84 "Gewerbegebiet Isselhorster Straße" wird mit Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen."

Der Bebauungsplan Nr. 84 "Gewerbegebiet Isselhorster Straße" ist mitsamt Begründung, der zusammenfassenden Erklärung und allen dazugehörigen Unterlagen ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 252 und 253, während der Dienststunden einsehbar.

Die Bebauungsplanunterlagen können gem. § 10a BauGB des Weiteren über das Portal Stadtplanung-Online der Stadt Verl (online abrufbar unter https://www.bauleitplanung.html) sowie über das zentrale Portal des Landes Nordrhein-Westfalen (online abrufbar unter https://www.bauleitplanung.nrw.de/) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans dürfen nur Maßnahmen durchgeführt werden, die diesem Plan nicht widersprechen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Kartenausschnitt mit gestrichelter Linie umrandet dargestellt (Abbildung 1).

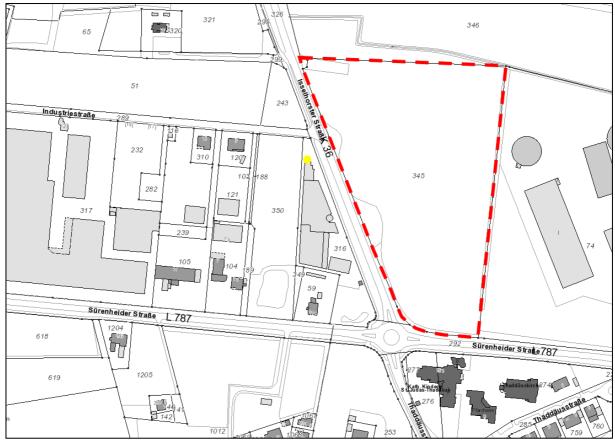


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 84 "Gewerbegebiet Isselhorster Straße"

Die Kompensation erfolgt zum einen im Rahmen von Aufwertungsmaßnahmen von nördlich des Plangebietes verlaufenden Gewässern auf den Flächen Gemarkung Verl, Flur 4, Flurstücke 333 tlw., 339 tlw., 340 tlw., 341 tlw., 342 tlw. und 344 tlw. (Abbildung 2) sowie zum anderen über das Öko-Konto der Stadt Verl auf der Fläche Gemarkung Bornholte, Flur 5, Flurstück 474 (Abbildung 3). Die räumliche Lage der zugeordneten Ausgleichsflächen kann den nachfolgenden Kartenausschnitten entnommen werden (Abbildungen 2-3).

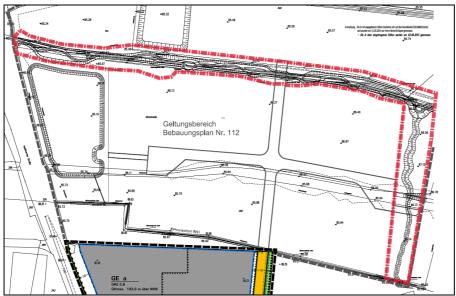


Abbildung 2: Verortung Kompensationsmaßnahmen nördlich des Plangebietes (Gewässeraufwertung) (Gemarkung Verl, Flur 4, Flurstücke 333 tlw., 339 tlw., 340 tlw., 341 tlw., 342 tlw. und 344 tlw.)

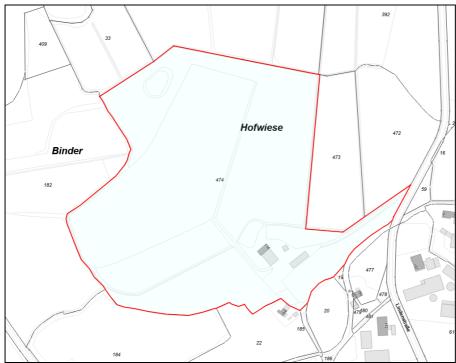


Abbildung 3: Verortung Ausgleichsfläche Gemarkung Bornholte, Flur 5, Flurstück 474

Entschädigungsansprüche

Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 44 (5) BauGB wird auf Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen. Nach § 44 (3) Satz 1 und 2 kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem BauGB

Gemäß § 215 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 84 "Gewerbegebiet Isselhorster Straße" wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB i. V. m. § 7 (4) GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung über den Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 84 "Gewerbegebiet Isselhorster Straße" rechtskräftig.

Verl, den 01.10.2025

Robin Rieksneuwöhner Bürgermeister

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 102 "Bevölkerungsschutzzentrum und Feuerwehr Sürenheide" gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Verl hat in der Sitzung am 25.09.2025 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Bebauungsplan Nr. 102 "Bevölkerungsschutzzentrum und Feuerwehr Sürenheide" wird mit Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen."

Der Bebauungsplan Nr. 102 "Bevölkerungsschutzzentrum und Feuerwehr Sürenheide" ist mitsamt Begründung, der zusammenfassenden Erklärung und allen dazugehörigen Unterlagen ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 252 und 253, während der Dienststunden einsehbar.

Die Bebauungsplanunterlagen können gem. § 10a BauGB des Weiteren über das Portal Stadtplanung-Online der Stadt Verl (online abrufbar unter https://www.verl.de/wohnen-leben/bauen-wohnen/stadtplanung.html) sowie über das zentrale Portal des Landes Nordrhein-Westfalen (online abrufbar unter https://www.bauleitplanung.nrw.de/) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans dürfen nur Maßnahmen durchgeführt werden, die diesem Plan nicht widersprechen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Kartenausschnitt mit gestrichelter Linie umrandet dargestellt (Abbildung 1).

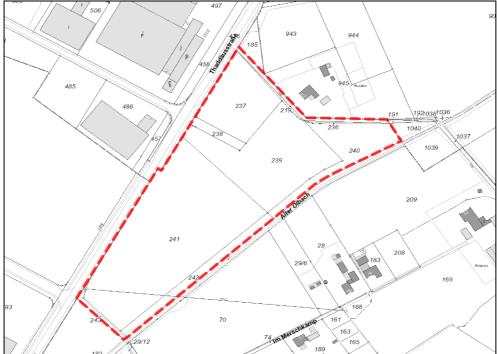


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 102 "Bevölkerungsschutzzentrum und Feuerwehr Sürenheide"

Die Kompensation erfolgt in Teilen außerhalb des Plangebietes über das Öko-Konto der Stadt Verl auf der Fläche Gemarkung Sende, Flur 14, Flurstücke 105 und 106.

Die räumliche Lage der zugeordneten Ausgleichsfläche kann dem nachfolgenden Kartenausschnitt entnommen werden (Abbildung 2).

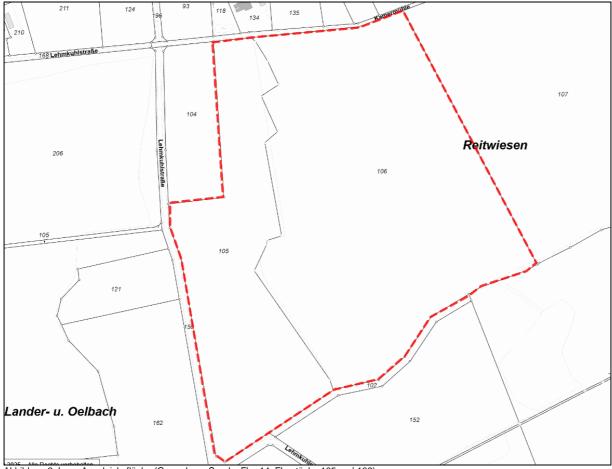


Abbildung 2: Lage Ausgleichsfläche (Gemarkung Sende, Flur 14, Flurstücke 105 und 106)

Entschädigungsansprüche

Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 44 (5) BauGB wird auf Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen. Nach § 44 (3) Satz 1 und 2 kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem BauGB

Gemäß § 215 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 102 "Bevölkerungsschutzzentrum und Feuerwehr Sürenheide" wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB i. V. m. § 7 (4) GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung über den Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 102 "Bevölkerungsschutzzentrum und Feuerwehr Sürenheide" rechtskräftig.

Verl, den 01.10.2025

Robin Rieksneuwöhner Bürgermeister

Einwohnermeldestatistik der Stadt Verl

für den Monat September 2025

Geburten und Sterbefäl	<u>le</u>				
	Geburten		Sterbefälle		
Inländer	16		22		
Ausländer	1		0		
Insgesamt	17		22		
Deutsche Staatsbürger	schaft durch Einbürgeru	ıng			
Einbürg	Einbürgerungen		Veränderung		
	1	Inländer: +1		Ausländer: - 1	
Fortschreibung der Ein	wohnerzahl				
	Einwohnerzahl am 31.08.2025	Veränd	lerung	Einwohnerzahl am 30.09.2025	
Inländer weiblich	11.375	+ 7		11.382	
Inländer männlich	11.544	+ 4		11.548	
Ausländer weiblich	1.542	- +8		1.534	
Ausländer männlich	1.965	- 20		1.945	
Insgesamt	26.426	- 17		26.409	

Beilage zum "Amtsblatt Verl" 18/2025

Statistik des Standesamtes Ver	für Se	September 2025	
Geburten:			
Insgesamt		0	
Elternwohnsitz in Verl		0	
Elternwohnsitz in auswärtigen Ger	meinden	0	
Von den Neugeborenen waren:	Mädchen	0	
	Jungen	0	
Eheschließungen:		10	
Lebenspartnerschaften			
Sterbefälle:			
Insgesamt		6	
Mit Wohnsitz in Verl		6	
Mit Wohnsitz in auswärtigen Gem	einden	0	
Von den Verstorbenen waren:			
Unter 40 Jahre alt		0	
40 bis 65 Jahre alt		2	
65 bis 70 Jahre alt		1	
70 bis 80 Jahre alt		0	
80 bis 90 Jahre alt		3	
Über 90 Jahre alt		0	